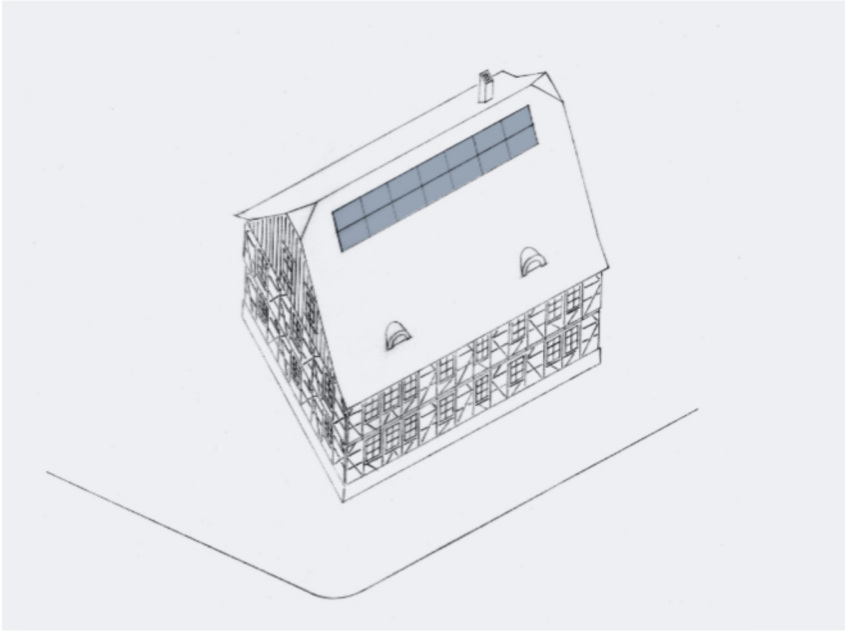


C Gestalten



Typ

Wohnhaus mit Schopfwalmdach

Bauzeit

1. Hälfte 18. Jahrhundert

Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

Verringerung der Beeinträchtigung

C Zurückhaltende Anbringung

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

C Gestalten



Typ

Vierseithof

Bauzeit

Spätes 18. Jahrhundert

Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

Verringerung der Beeinträchtigung

A Nachrangiges Nebengebäude

B Untergeordnete Dachteile

C Matt und der Dachfarbe angepasst

C Gestalten



Typ

Ehem. Schulgebäude mit Garten

Bauzeit

1750

Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

Verringerung der Beeinträchtigung

B Rückseite

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

C Farblich einheitlich gestaltete Module

C Gestalten



Typ

Sporthalle

Bauzeit

1949

Erheblichkeit

Städtebaulicher und künstlerischer Wert

Verringerung der Beeinträchtigung

C Zurückhaltende Anbringung

C Geschlossene Anordnung

C Farblich einheitlich gestaltete Module



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Die Ministerin

Richtlinie für Denkmal- behörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern

nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz
(HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016
(GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211)

HMWK - 784/12.000-(0053)

Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung von genehmigungsfähigen Anträgen nach § 18 HDSchG als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende. Keine Geltung entfaltet diese Richtlinie für Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG sowie Kulturdenkmäler, die im Schutzbereich einer anerkannten oder potentiellen UNESCO-Welterbestätte liegen (vgl. § 3 HDSchG).

1. Jede An- oder Aufbringung einer Solaranlage wie Photovoltaik oder Solarthermie bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 HDSchG. Zugleich bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG, dass bei der Genehmigungsentscheidung die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes in der stets vorzunehmenden Abwägungsentscheidung besonders zu berücksichtigen sind. Eine vorrangige Berücksichtigung dieser Belange ist jedoch weder nach dem HDSchG noch nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) normiert.

Die in § 2 EEG 2023 enthaltene Wertentscheidung bedeutet nicht, dass erneuerbaren Energien pauschal ein Vorrang einzuräumen ist, sondern lediglich, dass die erneuerbaren Energien mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingehen müssen. Denkmalschutz genießt in Hessen Verfassungsrang, daher muss in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen.

2. Ausgangspunkt jeder Abwägungsentscheidung sind die im Denkmalverzeichnis beschriebenen Ausweisungsgründe sowie der Begründungstext des betroffenen Kulturdenkmals. Sofern erweiterte Kenntnisse aus objekt- oder flächenbezogenen denkmalfachlichen Untersuchungen vorliegen, sind diese gleichfalls zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
3. Eine **Genehmigung für Solaranlagen ist regelmäßig zu erteilen**. Allenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Diese Richtlinie ist mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.

4. Insbesondere bei folgenden Sachverhalten kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals vorliegen:
 - Bei künstlerischen oder städtebaulichen Ausweisungsgründen eines Kulturdenkmals,
 - bei ortsbildprägenden Gesamtanlagenobjekten (die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen),
 - bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (z. B. Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade),
 - bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.
5. Zur Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist wie folgt zu verfahren:
 - A Prüfen, ob sich Alternativstandorte bspw. auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
 - B Prüfen, ob nicht sichtbare und verborgene oder zumindest untergeordnete und eingerückte Teile des Daches für eine Anbringung von Solaranlagen in Frage kommen.
 - C Prüfen, wie eine Solaranlage möglichst zurückhaltend angebracht und der Dachfläche gestalterisch untergeordnet werden kann:
 - Hier ist eine flächige und geschlossene Anordnung (keine Sägezahnverlegung) mit Abstand zu den Dachkanten zu favorisieren.
 - Die Solaranlage sollte einschließlich ihrer Rahmen matt und farblich einheitlich gestaltet sein und sich möglichst der Dachfarbe anpassen. Von Vorteil ist es, wenn die Module nicht oder kaum als Einzelelemente hervorstechen.
 - D Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen, was insbesondere bedeutet, dass auch Nebenbestimmungen in Betracht zu ziehen sind, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen.

Die technische Entwicklung von Solaranlagen schreitet stetig voran, so dass eine regelmäßige Aktualisierung dieser Richtlinie erfolgen wird.

Wiesbaden, 6. Oktober 2022

Angela Dorn-Rancke
Staatsministerin



Weiterführende Informationen

Denkmalbehörden in Hessen

- Untere Denkmalschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen:
<https://denkmal.hessen.de/ueber-uns/ansprechen>

Nachhaltigkeit von Denkmälern

- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Denkmalschutz ist aktiver Klimaschutz. Schriftenreihe Band 105, 2022, online:
<https://www.dnk.de/mediathek/#publikationen>
- Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern: Denkmalschutz ist Klimaschutz, 2022, online:
<https://www.vdl-denkmalpflege.de/klimaschutz>

Denkmäler und Solaranlagen

- Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern: Solaranlagen und Denkmalschutz. Aktualisierung des Arbeitsblattes 37 „Solaranlagen und Denkmalschutz“ der VDL-Arbeitsgruppe Bautechnik aus dem Frühjahr 2010, Stand: 2. August 2021, online:
<https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit/Projekt „UrbanSol+“: Solarthermie im Denkmalschutz. Handlungsmöglichkeiten für Hauseigner und Architekten, Stand: Februar 2014.

Energiewende und Klimaschutz in Hessen

- LEA Landes Energie Agentur Hessen:
<https://www.lea-hessen.de>
- Bürgerforum Energiewende Hessen:
<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Buergerforum-Hessen>

- Beratungsstelle dezentrale Energieerzeugung:
<https://www.lea-hessen.de/aufgabenbereiche/beratungsstelle-dezentrale-energieerzeugung/>

Denkmalpflegerischer Umgang mit Solaranlagen in Hessen

- Solarpotenzialanalyse:
Städtebaulich-Denkmalpflegerische Aufnahme in Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, Hessen (im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und der Stadt Idstein), Oktober 2022, Bearbeiterin: Annika Sellmann, unveröffentlicht.
- Leitlinie Roter Hang:
Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Siedlung Roter Hang in Kronberg im Taunus. Leitlinie zum denkmalpflegerischen Umgang, 2022, online:
<https://denkmal.hessen.de/von-uns/publikationen/uebersicht-der-publikationen/siedlung-roter-hang-in-kronberg-im-taunus>

Rechtliches

- Verfassung des Landes Hessen:
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VerfHErahmen>
- Hessisches Denkmalschutzgesetz:
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSchGHE2016pIVZ>

Am 6. Oktober 2022 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde mit der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ eine klare Regelung zur Genehmigung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden veröffentlicht. Eine Genehmigung für Solaranlagen ist nunmehr regelmäßig zu erteilen. Voraussetzung bleibt jedoch die genaue Prüfung des Antrags unter Berücksichtigung des damit verbundenen Eingriffs in die Substanz sowie der Ausweisungsgründe des Denkmals.

Die vorliegende Handreichung bietet einen Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen des Genehmigungsprozesses und die fachlichen Grundlagen der Abwägungsentscheidung. Darüber hinaus enthält sie Hinweise und Anregungen für objektbezogene Lösungen bei der An- und Aufbringung von Solaranlagen.